



INHALTSVERZEICHNIS

COVID-19: GRENZÜBERSCHREITENDE INFORMATIONEN

- INFOBEST-Netzwerk

1. Schliessung der vier INFOBEST-Stellen

- Grenzüberschreitend

1. Home-Office während der Corona-Krise: Auswirkungen auf den Grenzgänger-Status?
2. Virtuelles Rheinkafé

- Deutschland

1. Vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze bei deutschen Altersrenten

ANDERE INFORMATIONEN

- Deutschland

- Fachkräfte Einwanderungsgesetz seit dem 01.03.2020
- Arbeitsunfähigkeitsbecheinigung – Was Sie als Grenzgänger nach Deutschland wissen sollten
- Arbeitsunfall in Deutschland – Besuch bei einem Durchgangsarzt ist Pflicht
- Masern-Impfpflicht in Deutschland seit dem 1. März 2020

- Grenzüberschreitend

1. Steuererklärung 2020 in Frankreich und in Deutschland und Besteuerung der deutschen Renten
2. 30 Jahre INTERREG Oberrhein

COVID-19: GRENZÜBERSCHREITENDE INFORMATIONEN

- INFOBEST-Netzwerk

SCHLIESSUNG DER VIER INFOBEST-STELLEN

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sind die die vier INFOBEST-Stellen seit dem 16. März für den direkten Publikumsverkehr geschlossen. Bürgeranfragen konnten und können auch weiterhin per E-Mail an die INFOBEST-Teams gerichtet werden. Die INFOBEST Pamina ist nach wie vor auch telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar. Alle anderen INFOBESTen nehmen ab Juni den Betrieb allerdings vorerst noch eingeschränkt wieder auf. Genauere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.infobest.eu.

- Grenzüberschreitend

HOME-OFFICE WÄHREND DER CORONA-KRISE: AUSWIRKUNGEN AUF DEN GRENZGÄNGER-STATUS?

Der Ausbruch der Coronavirus-Infektion hat die Arbeitswelt dazu gezwungen, insbesondere die Arbeitsabläufe neu zu überdenken. Im Bestreben, die Gesundheit aller Beteiligten bestmöglich zu schützen, wurde und wird die Arbeit von zuhause aus (Home-Office) sehr rege genutzt, zumindest in jenen Branchen, in denen dies möglich ist.

In dieser Ausnahmesituation und angesichts der Tatsache, dass viele Menschen vorübergehend ihre Arbeit großteils von zuhause aus verrichten, mussten sich auch die Behörden mit der Frage befassen, inwieweit die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls anders auszulegen oder anzuwenden sind. Bereits nach kurzer Zeit war ein allgemeiner Konsens erkennbar, dass die Auswirkungen der aktuellen Gesundheitskrise auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext wie auch die Auswirkungen der von den Staaten zur Bekämpfung der Pandemie getroffenen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten seien. Hier folgt ein kurzer Überblick über die insoweit bislang erfolgten Beschlüsse.

Die außergewöhnliche Situation ändert nichts an der Versicherungsunterstellung von Personen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben, unabhängig davon, ob sie normalerweise in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz arbeiten. Die betroffenen Personen bleiben grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem ihres Arbeitslandes unterstellt und müssen nicht systematisch im Besitz einer Bescheinigung über die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften (Formular A1) sein. Dasselbe gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihre

Tätigkeit bereits zuvor üblicherweise in mehreren Ländern erbracht haben. Eine vorübergehende Änderung des im Wohnsitzstaat geleisteten Tätigkeitsanteils aufgrund des Coronavirus ändert nichts an ihrer Versicherungsunterstellung. Wenn Sie also beispielsweise in Frankreich wohnen und in der Schweiz angestellt sind und sich im Rahmen Ihres Optionsrechts für die Krankenversicherung in Frankreich entschieden haben, bleibt für Sie auch weiterhin die Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) zuständig für die Erstattung von Gesundheitskosten.

Quellen:

www.cleiss.fr/actu/2020/2003-covid-19-coordination.html

www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html

Auch in steuerrechtlicher Hinsicht sind sich die französischen, deutschen und Schweizer Behörden einig, dass die Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Personen haben soll. Die Grenzgänger-Eigenschaft wird durch im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgeübte Home-Office-Tätigkeit grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Wenn Sie schon vor der Pandemie als Grenzgänger Ihr Gehalt in Ihrem Wohnland versteuert haben, wird dies auch weiterhin der Fall sein, unabhängig davon, ob Sie ggf. mehrere Wochen oder Monate im Homeoffice gearbeitet haben.

Quellen:

de.ambafrance.org/COVID-19-situation-des-travailleurs-frontaliers-18903

www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fokus/covid.html

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/corona/faq-steuern/>

VIRTUELLES RHEINKAFÉ

Wir, das grenzüberschreitende Team des Maison de l'Emploi in Straßburg, bieten Euch einen deutsch-französischen Treffpunkt an

VIRTUELLES RHEINKAFÉ

Jeden Montagnachmittag
Von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mit dem Videotool Zoom

VOM COMPUTER ODER VOM TELEFON AUS
ENTDECKEN UND TEILEN WIR UNSERE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE KULTUR

WARUM ?
In diesen Krisen- und Isierungszeiten sind Austausch und Solidarität notwendiger denn je...
Ob Du Französisch sprichst oder nicht, Bereite dich eine Tasse Tee oder Kaffee vor, Und wir treffen uns hinter unseren Bildschirmen...

WIE ?
Kontaktiere uns zur Registrierung : contact@maisonemploi-strasbourg.org [@rheinkafe](https://www.facebook.com/rheinkafe)
Wir senden euch einen Link zum einloggen :
- von Euren Browser aus
- oder durch Herunterladen der kostenlosen ZOOM-App

Kommt vorbei !

Im Rahmen des innovativen Projekts Eine Brücke für mich

Das Maison de l'Emploi in Straßburg organisiert jeden Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr ein virtuelles Treffen "Rheinkafé" via Zoom. In den virtuellen Rheinkafés kann man sich jeden Montag zu einem anderen Thema über die französische und deutsche Kultur in beiden Sprachen austauschen.

Um teilzunehmen, melden Sie sich einfach über die folgende E-Mail-Adresse an: contact@maisonemploi-strasbourg.org. Sie erhalten dann den Link zum Einloggen.

- **Deutschland**

VORÜBERGEHENDE ERHÖHUNG DER VERDIENSTGRENZE BEI DEUTSCHEN ALTERSRENTEN

Für das Jahr 2020 wurde die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

Diese Maßnahme ist nur für Einkommen gültig, die im Jahr 2020 bezogen werden. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen.

Achtung: Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

ANDERE INFORMATIONEN

- **Deutschland**

FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ SEIT DEM 01.03.2020

Am 01. März 2020 ist in Deutschland das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz schafft den Rahmen für eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern. Ziel ist, dass diejenigen Fachkräfte nach Deutschland kommen können, die die Unternehmen vor dem Hintergrund des großen Personalbedarfs und leerer Bewerbermärkte* dringend benötigen. Das sind Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Personen mit qualifizierter Berufsausbildung.

Zentrale Neuerungen sind unter anderem, dass der Begriff „Fachkräfte“ ausgeweitet wird und nun Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Außerdem wird bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag auf die Prüfung verzichtet, ob ein Bewerber mit deutscher oder EU-Nationalität vorzuziehen ist (Vorrangprüfung). Weiterhin fällt die Begrenzung auf sogenannte Mangelberufe weg. Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung haben nun auch, entsprechend der bestehenden Regelung für Hochschulabsolventen, die Möglichkeit, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen (Voraussetzung sind notwendige deutsche Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts). Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen werden verbessert. Als flankierende Maßnahmen sind unter anderem weitgehende Verfahrensvereinfachungen vorgesehen.

Quelle: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>

* Text wurde vor der aktuellen Corona-Krise verfasst

ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG – WAS SIE ALS GRENZGÄNGER NACH DEUTSCHLAND WISSEN SOLLTEN

Durch die Streiks in Frankreich im Herbst vergangenen Jahres haben sich viele Briefe nach Deutschland verzögert. Einige Grenzgänger im Krankengeldbezug haben in der Folge eine böse Überraschung erlebt: wegen verspäteter Meldung ihrer Arbeitsunfähigkeit bei der deutschen Krankenkasse wurde ihnen das Krankengeld nicht ausgezahlt. INFOBEST möchte mit diesem Artikel einen Überblick über wichtige Schritte bei Arbeitsunfähigkeit geben.

Ein Arbeitnehmer, der wegen einer Erkrankung nicht arbeiten kann, hat während der Zeit seines krankheitsbedingten Ausfalls zunächst einen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber (Voraussetzung: das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens 4 Wochen). Nach sechs Wochen endet der Lohnfortzahlungsanspruch. Ist der Arbeitnehmer immer noch krank, erhält er in der Folgezeit Krankengeld von seiner Krankenkasse – bis maximal 78 Wochen ab Beginn der Erkrankung. Die vom Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) dient als Nachweis für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit. Auch eine von einem französischen Arzt ausgestellte AU-Bescheinigung muss nach EU-Recht in Deutschland akzeptiert werden! Wenn Sie erkranken und nicht arbeiten gehen können, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse bestimmte Pflichten und müssen Fristen einhalten:

Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber: Sie müssen Ihren Arbeitgeber oder Vorgesetzten unverzüglich (d.h. am besten per Telefon, Email oder SMS) über Ihre Abwesenheit informieren und darüber, wie lange sie voraussichtlich krank sind. Nur den Kollegen Bescheid zu geben, reicht im Normalfall nicht.

Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber: Steht nichts Gesondertes im Arbeitsvertrag, muss das Attest am Folgetag nach dem dritten Kalendertag der Krankheit vorliegen. Achtung: Es handelt sich um Kalendertage, nicht um Arbeitstage! Beginnt die Krankheit an einem Freitag, zählt auch das Wochenende in diese Frist!

Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse: Was viele Arbeitnehmer nicht wissen: nicht nur der Arbeitgeber, auch die Krankenkasse muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten, und zwar von Beginn der Krankheit an und nicht erst ab dem Moment eines eventuellen Krankengeldanspruchs. Diese Bescheinigung ist an die deutsche Krankenkasse zu senden und nicht an die französische CPAM, auch wenn Sie in Frankreich beim Arzt waren. Auch hier gelten gesetzliche Fristen: innerhalb von einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit muss die AU-Bescheinigung der Krankenkasse vorliegen. Wenn Sie die Fristen nicht einhalten, kann das Nachteile für Sie mit sich bringen. Vor allem beim Krankengeldanspruch machen sich die Folgen einer verspäteten Vorlage der AU-Bescheinigung bemerkbar: geht die Bescheinigung (und die Folgebescheinigungen) verspätet ein, gibt es erst Krankengeld ab dem Tag des Zugangs bei der Krankenkasse. Grundsätzlich muss ein Arbeitnehmer selbst dafür sorgen, dass die Krankenkasse die AU-Bescheinigung rechtzeitig erhält – auch

eine Verspätung durch einen langen Postweg ist keine Entschuldigung. Sie sollten deshalb frühzeitig mit Ihrer Krankenkasse klären, ob es andere und schnellere Möglichkeiten der Übersendung gibt, etwa per Email, Fax oder durch spezielle Apps.

ARBEITSUNFALL IN DEUTSCHLAND – BESUCH BEI EINEM DURCHGANGSARZT IST PFLICHT

Ein Arbeitsunfall, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führt, muss der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse vom Unternehmen gemeldet werden. Für den Arbeitnehmer gilt: nach dem Arbeitsunfall muss er einen sogenannten „Durchgangsarzt“ aufsuchen. Durchgangsarzte sind zur berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung zugelassene Ärzte und besonders qualifiziert für die Behandlung von Unfallverletzten. Die Vorstellung bei einem Durchgangsarzt ist erforderlich, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert. Auch wenn Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind oder es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt muss der betroffene Arbeitnehmer zum Durchgangsarzt.

Der Durchgangsarzt agiert als Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung und ist zuständig für die Koordination der Erstversorgung, die Rehabilitation und die Empfehlung von Entschädigungsleistungen. Sucht ein Verletzter nach seinem Unfall zunächst einen anderen Arzt auf, ist dieser verpflichtet, den Patienten nach den notwendigen Sofortmaßnahmen an einen Durchgangsarzt zu verweisen. Auch für Grenzgänger gilt diese Pflicht, sich nach einem Arbeitsunfall bei einem zugelassenen Durchgangsarzt in Deutschland vorzustellen, sonst können die Kosten der Behandlung nicht über die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) abgerechnet werden. Adressen von Durchgangsarzten finden Sie auf der Internetseite der DGUV. Für eine anschließende eventuelle Weiterbehandlung am Wohnort Frankreich müssen Sie das Formular E123 bzw. DA1 vorlegen, das Sie vom deutschen Unfallversicherungsträger erhalten.

Quelle: DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
https://www.dguv.de/de/ihr_partner/arbeitnehmer/arbeitsunfall/index.jsp

MASERN-IMPFPFLICHT IN DEUTSCHLAND AB 1. MÄRZ 2020

Am 1. März 2020 tritt das vom Bundestag im November 2019 beschlossene Masernschutzgesetz in Kraft.

Zukünftig müssen alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Neueintritt in eine Kita, Schule oder ähnliche Gemeinschaftseinrichtung eine Masern-Impfung vorweisen. Eltern von Kindern, die bereits solch eine Einrichtung besuchen, müssen einen Impfnachweis bis zum 31. Juli 2021 nachreichen.

Die Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz gilt auch für das in Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen arbeitende Personal wie Erzieher, Lehrer oder Pflegepersonal.

Auch Tagesmütter sowie Mitarbeiter und Bewohner von Flüchtlingsunterkünften müssen den Impfschutz aufweisen.

Wer nicht geimpft ist, dem droht der (Kita-) Ausschluss oder ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro.

Ausgenommen von der Impfflicht sind Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sowie Personen, die vor 1970 geboren sind, da davon ausgegangen werden kann, dass diese die Krankheit bereits durchlitten haben. Dies gilt auch für jene, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass sie die Masern bereits hatten.

- Grenzüberschreitend

STEUERERKLÄRUNG 2020 IN FRANKREICH UND IN DEUTSCHLAND UND BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN RENTEN

Steuererklärung 2020 in Frankreich und in Deutschland

Frankreich:

Die Einkommenssteuererklärung in Frankreich betrifft jeden, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat und/oder französische Einkünfte erzielt.

Die Einkommenssteuer 2019 muss innerhalb der folgenden Fristen abgegeben werden:

12. Juni 2020	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in Papierform nur für Personen, die keinen Internetzugang haben (gilt in allen Départements und für alle diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben)
4. Juni 2020	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 1 bis 19 und für alle diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Frankreich haben
8. Juni 2020	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 20 bis 54 (gilt ebenfalls für die korsischen Départements)
11. Juni 2020	Abgabeschluss der Einkommenssteuererklärung in elektronischer Form für die Départements Nr. 50 bis 974/976.

Sie sind nicht verpflichtet, eine Online-Steuererklärung abzugeben, wenn Ihr Hauptwohnsitz mit keinem Internetzugang ausgestattet ist.

Quelle:

<https://www.impots.gouv.fr/portail/particulier/questions/quelle-date-dois-je-faire-ma-declaration>

Deutschland:

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben, betrifft unter anderem diejenigen, die zusätzliche Einkünfte zu dem Lohn (z.B. eine Rente oder Einkünfte aus dem Ausland) beziehen oder diejenigen, die nach Steuerklasse V oder VI besteuert werden. Für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich ist es Pflicht, Einkünfte wie Mieteinnahmen, die in Deutschland erzielt werden, anzugeben.

Eine Steuererklärung ist in jedem Fall sinnvoll, weil es die Rückerstattung von Steuerüberzahlungen sowie Berufskostenabzüge ermöglichen kann.

Abgabefristen und Verlängerungsmöglichkeiten

Die Abgabefrist für die Steuererklärung ist grundsätzlich der 31. Juli. Eine Fristverlängerung ist in folgenden Fälle möglich (dafür muss ein Antrag beim Finanzamt vor dem 31. Juli gestellt werden):

- wenn Sie von einem Steuerberater oder einem Steuerverein unterstützt werden;
- bei Krankheit- und Umzug, bei Arbeitsüberlastung, oder bei fehlenden Steuerbelegen.

Steuerklassen

Man wählt nach der Familiensituation eine der sechs bestehenden steuerlichen Kategorien. Die Steuerklasse ist auf der Steuerkarte angegeben.

Wo kann man Hilfe finden?

Sie können Hilfe bei dem Finanzamt Ihres Wohnsitzes, bei einem Steuerberater (empfohlen bei komplexen Steuersituationen) oder bei einem Steuerverein erhalten.

Quelle: <https://www.zeit.de/news/2020-02/25/was-sie-zu-ihrer-steuererklaerung-wissen-sollten>

Besteuerung der deutschen Renten:

Seit dem 1. Januar 2016 werden alle Sozialversicherungsrenten ausschließlich im Wohnsitzland der Leistungsempfänger versteuert. Dies wurde im Zusatz zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt, der am 31. März 2015 unterzeichnet wurde.

Dies bedeutet, dass Sie Ihre deutschen Renten aus dem Jahr 2019 nicht in Deutschland versteuern müssen. Die deutschen Steuerbehörden werden Sie weder zur Zahlung von Steuern noch zur Zusendung von Dokumenten auffordern.

Beachten Sie bitte dennoch: Deutsche Renten, die Sie bis zum 31. Dezember 2015 bezogen haben, sind noch in Deutschland zu versteuern. Das neue Gesetz über die Einkünfte von 2016 hat keine rückwirkende Kraft. Falls Sie bereits eine deutsche Rente vor dem 1. Januar 2016 bezogen haben, jedoch noch keinen Bescheid zur Steuererklärung für 2015 erhalten haben, müssen Sie Ihre Einkünfte aus dem Jahr 2015 noch beim Finanzamt Neubrandenburg versteuern. Dies gilt ebenfalls für die Jahre vor 2015.

30 JAHRE INTERREG

Interreg



30

ans ensemble
Jahre zusammen
years together

Hätten Sie's gewusst ?

Das Infobests-Netz wurde durch die Unterstützung des INTERREG-Programms Oberrhein am Anfang der 90er Jahre errichtet.

Dieses Jahr feiert das INTERREG-Programm Oberrhein sein 30-jähriges Bestehen. Innerhalb von 30 Jahren wurden im Rahmen des Programms fast 800 Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kofinanziert, um die physischen, kulturellen und administrativen Hindernisse in unserer Grenzregion zu überwinden.

Die emblematischen Projekte, die durch das Programm unterstützt werden und die einen tiefgreifenden Einfluss auf das Gebiet, und den Alltag der Einwohner tief geprägt haben, werden jeden Donnerstag bis zum 19. November hervorgehoben, auf folgender Website

<https://www.interreg-oberrhein.eu/actualites/europa-machts-moeglich-seit-30-jahren/>

Hier finden Sie die Geschichte der INFOBESTs : https://www.interreg-oberrhein.eu/actualites/30-geschichten-aus-30-jahren-1-das-infobest-netzwerk/?pk_vid=56f5ff601ed9c9231589870377c16f53

Einige Meilensteine

1991 Eröffnung der ersten Beratungsstelle INFOBEST PAMINA in Lauterbourg (Interreg I)

1993 Eröffnung der beiden Beratungsstellen in Village-Neuf (PALMRAIN) und Straßburg-Kehl (Interreg II)

1996 Einrichtung des INFOBEST-Büros Vogelgrun-Breisach (Interreg II)

2003 Einbindung der INFOBEST Strassburg-Kehl in das grenzüberschreitende Kompetenzzentrum Villa Rehfus in Kehl (Interreg III)

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
77694 Kehl am Rhein

D : 07851 / 94790 / F : 03 88 76 68 98
kehl-strasbourg@infobest.eu

Verantwortlich für die Mai/Juni Ausgabe:

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Maryline Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Annette Steinmann.